

Vorblatt

1. zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
2. zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Elfte Kirchensynode hat in ihrer **10. Tagung vom 8. bis 10. Mai 2014** folgenden Beschluss zur Neubildung der Propsteibereiche gefasst (**Drucksache 37/14**):

„Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur Herbsttagung 2014 der Elf-ten Kirchensynode für die Neubildung der Propsteibereiche gemäß § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen und der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche ein Konzept vorzulegen. Alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen, wie sie sich etwa aus Artikel 56 der Kirchenordnung in Bezug zu dem genannten Gesetz und der dazu gehörigen Rechtsverordnung ergeben, sollten bis zu dieser Tagung durch die Kirchenleitung geklärt sein.“

Auf Grundlage dieses Beschlusses hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt und sich intensiv mit verschiedenen Handlungsoptionen befasst. Bei der Bewertung der Handlungsoptionen hat sich die Kirchenleitung von folgenden Grundannahmen leiten lassen:

- Eine Reduzierung der Zahl und die damit verbundene Neuordnung der Propsteibereiche sieht die Kirchenleitung als einen notwendigen Anpassungsprozess in Folge der Dekanatsneuordnung und der Einsparauflagen aus Perspektive 2025.
- Bei einer Neuordnung der Propsteibereiche soll das Amt der Pröpstinnen und Pröpste in seiner ekklesiologischen Ausrichtung als geistliches Leitungsamt erhalten bleiben, so dass der in der Kirchenordnung verankerte Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste weiter wahrgenommen werden kann. Entsprechend sollen die Artikel 54 bis 56 der Kirchenordnung diesbezüglich unverändert bleiben.
- Eine Neuordnung der Propsteibereiche soll keine kostenexpansiven Folgen nach sich ziehen. Alle Vorschläge müssen so austariert sein, dass kein zusätzlicher Ressourcenbedarf entsteht, der die Einsparungen, die mit einer Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche verbunden sind, kompensiert oder gar übersteigt. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Aufgabenverlagerungen auf Dekanate oder der Schaffung zusätzlicher Unterstützungssysteme.
- Eine Neuordnung der Propsteibereiche soll nicht dazu führen, dass unververtretbare Qualitätseinbußen gegenüber der heutigen Aufgabenwahrnehmung durch Pröpstinnen und Pröpste entstehen. Bei einer weitgehend gleich gebliebenen Anzahl von Kirchengemeinden muss daher ein Neuzuschnitt der Propsteibereiche eine Überforderung der Pröpstinnen und Pröpste, wie auch der ebenfalls in ihrer Anzahl reduzierten Dekanatsynodalvorstände, vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung der Elften Kirchensynode in ihrer **11. Tagung vom 19. bis 22. November 2014** mit **Drucksache 75/14** Vorschläge zur Änderung der Kirchenordnung und zur Neuordnung der Propsteibereiche vorgelegt. Nach intensiver Diskussion hat die Kirchensynode hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen. Die dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material der Kirchenleitung übergeben.“

B. Lösungsvorschlag

1. Inhaltliche Aspekte

a) Gliederung der Propsteibereiche und synodale Anträge

Die Kirchenleitung hat sich im Rahmen der Ausarbeitung dieser Drucksache ausführlich mit den synodalen Anträgen befasst, die der Kirchenleitung als Material übergeben wurden.

Der Vorschlag der Kirchenleitung berücksichtigt den **Antrag des Synodalen Claus Munstein, Dekanat Ried**, wonach das aus den Dekanaten Groß-Gerau und Rüsselsheim sowie den nördlichen Gemeinden des Dekanats Ried neu zu bildende Dekanat dem Propsteibereich Starkenburg zugeordnet werden soll.

Um die Frage der **Zuordnung der Dekanate des bisherigen Propsteibereichs Süd-Nassau** hat die Kirchenleitung am stärksten gerungen. Alle denkbaren Lösungen sind Kompromisse. Historische Zusammenhänge und traditionelle Gegebenheiten können in dieser Frage nur sehr begrenzt helfen. Vielmehr stehen pragmatische Erwägungen im Vordergrund, wie eine einigermaßen vergleichbare Verteilung des Arbeitsaufwandes, zumutbare Entfernungen und ein plausibles Gesamtbild.

Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung ihren ursprünglich eingebrachten Vorschlag im Lichte des **Antrags des Synodalen Tobias Kraft, Dekanat Alzey**, bedacht und noch einmal verändert. Der Antrag stellt den Vorschlag der Kirchenleitung nicht grundsätzlich in Frage, sieht aber mit Blick auf vier Dekanate eine veränderte Zuordnung zu den Propsteibereichen Rhein-Main und Nassau vor. Hinsichtlich der Zuordnung des künftigen **Dekanats Dreieich-Rodgau** folgt die Kirchenleitung dem Antrag des Synodalen Kraft und sieht in ihrem Vorschlag eine Zuordnung des Dekanats zum Propsteibereich Rhein-Main vor. Den weiteren Vorschlägen ist sie nicht gefolgt.

So hält die Kirchenleitung die Einbeziehung des **Dekanats Wiesbaden** in eine Propstei Rhein-Main aufgrund der Lebensbezüge und der Namensgebung für plausibel. Zwar zählt auch Wiesbaden historisch zu Nassau aber ohne jeden Zweifel auch zum Rhein-Main-Gebiet. Der Name des erweiterten Propsteibereichs Nord-Nassau drückt bereits aus, dass dieser Propsteibereich nicht den Anspruch erhebt, alle historisch zu Nassau gehörenden Regionen zu umfassen. Ein weiterer Aspekt ist die Tatsache, dass – würde das Dekanat Wiesbaden zu einem Propsteibereich Nassau zählen – der Dienstsitz der Propstin oder des Propstes, aufgrund der Entfernungen, weder in Herborn noch in Wiesbaden sein könnte. Und schließlich: Ohne das Dekanat Wiesbaden läge die Propstei Rhein-Main nicht am Rhein.

Mit Blick auf den künftigen Verzicht auf eine Propstei Süd-Nassau sieht die Kirchenleitung in ihrem Vorschlag, den **Sitz der Propstei Rhein-Main** in Wiesbaden zu errichten bzw. beizubehalten, einen vermittelnden Kompromiss. Dieser erscheint auch deshalb vertretbar, weil die Propstei nicht das kirchliche Gegenüber für die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden ist. Dies sind die jeweiligen städtischen Dekanate.

Schließlich hat die Kirchenleitung ihren ursprünglich eingebrachten Vorschlag dahingehend verändert, dass sie nunmehr vorschlägt, an Stelle des künftigen **Dekanats Nassauer Land** (Dekanate Dietz, Nassau und St. Goarshausen) das künftige **Dekanat Bad Schwalbach-Idstein** zu einem **Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus** zu verbinden. Einerseits erscheint es der Kirchenleitung nicht plausibel, wenn ein künftiges Dekanat Nassauer Land nicht zu einer Propstei zählen würde, die „Nassau“ in ihrem Namen trägt. Andererseits ergeben sich hierdurch eine Optimierung im Bereich der zurückzulegenden Entfernungen und eine – wenn auch durch den Rhein getrennte – territoriale Anschlussfähigkeit. Zudem gibt es einen historischen und einen kulturellen Anker: So gehörte der Rheingau 800 Jahre lang zum Territorium der Erzbischöfe in Mainz, ihn und Rheinhessen verbindet überdies eine mehr als 1200-jährige Weinbaukultur.

Aus Sicht der Kirchenleitung ergeben sich durch den modifizierten Vorschlag ein **homogeneres Gesamtbild der Propsteibereiche** und eine gegenüber dem ersten Vorschlag optimierte Zuordnung der Dekanate. Künftig würde jeder Propsteibereich aus fünf Dekanaten bestehen. Einzelheiten können der als **Anlage 1** beigefügten **Landkarte** entnommen werden.

Auf den **Antrag der Synodalen Martina Belzer, AG Grünberg, Hungen und Kirchberg**, „die Kirchenleitung möge eine Aufgabenkritik der Aufgaben der Pröpste/Pröpstinnen vornehmen mit besonderer Prüfung der Frage, ob Propst/Pröpstin Seelsorger von Pfarrerin/Pfarrer sein sollten (und sind)?“ wird mit **Drucksache Nr. 07/15** gesondert eingegangen.

b) Veränderung in der Aufgabenwahrnehmung durch Pröpstinnen und Pröpste

Mit **Drucksache 75/14** wurde der Kirchensynode ein differenzierter Aufgabenkatalog der Pröpstinnen und Pröpste vorgelegt, in dem auch dargelegt wurde, welche dieser Aufgaben bei einer Reduktion auf drei, vier oder fünf Propsteibereiche weiterhin wahrgenommen werden könnten oder in ihrem Umfang reduziert werden müssten. Dazu heißt es auf Seite 2 zum Modell mit fünf Propsteibereichen: „Die konkreten Regelungen zu einer Aufgabenwahrnehmung, die eine in diesem Modell erforderliche Entlastung der Pröpstinnen und Pröpste gewährleistet, können spätestens bis zum Jahr 2017 für alle Beteiligten verträglich getroffen werden.“

Mit der Reduktion von sechs auf fünf Propsteibereiche müssen einige **Arbeitsbereiche in reduzierter Form** gestaltet werden:

Gottesdienstprüfungen zum 2. Theologischen Examen könnten delegiert werden, ebenso die Bilanzierung bei Pfarrstellenwechsel. Pastorkollegs werden nicht mehr im bisherigen Umfang möglich sein, ebenso wie die Organisation von Studienfahrten mit Dekaninnen und Dekanen. Die Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten könnte im Einzelfall von Dekaninnen und Dekanen übernommen werden. Pröpstinnen und Pröpste behielten die Verantwortung für die Schulvisitation, könnten aber vermehrt Kommissionen damit beauftragen und diese um einen qualifizierten Bericht bitten. Die Teilnahme an Auswahlgesprächen für gesamtkirchliche Stellen wird nur noch im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten realisierbar sein. Die Mitarbeit in Vorständen von Stiftungen und Einrichtungen muss ggf. an andere fachkompetente leitende Mitarbeitende übertragen werden.

In Rheinhessen und Rhein-Main sollte geprüft werden, ob die Pflege der ökumenischen Partnerschaften nicht – wie in anderen Regionen auch – durch Dekanate oder die Gesamtkirche bzw. das Zentrum Oekumene wahrgenommen werden kann.

Pröpstinnen und Pröpste werden weiterhin ihrem Predigttauftrag nachkommen und ihrer Verpflichtung, z.B. auf Dekanatsynoden, in Gottesdiensten oder bei Veranstaltungen orientierend zu wirken. Aufgrund der höheren Anzahl der Gemeinden und dem größeren Einzugsbereich wird dies aber für die einzelnen Regionen nicht mehr in einer so engen zeitlichen Taktung stattfinden können.

Detaillierte Absprachen – gegebenenfalls auch zu anderen Arbeitsbereichen – werden vom Konvent der Pröpstinnen und Pröpste und der Kirchenleitung im Laufe der kommenden Monaten erarbeitet.

Die Pröpstinnen und Pröpste, wie auch die Kirchenleitung insgesamt, sind übereinstimmend der Auffassung, dass diese behutsamen Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung durch Pröpstinnen und Pröpsten vertretbar sind. Das Amt der Pröpstinnen und Pröpste bleibt in seiner bestehenden ekklesiologischen Ausrichtung als geistliches Leitungsamt erhalten.

c) Zeitplan

Nach Artikel 56 Absatz 1 der Kirchenordnung wird für jeden Propsteibereich eine Pröpstin oder ein Propst gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Eine Neuordnung der Propsteibereiche und eine Reduzierung der Zahl der Propsteien führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit. Anders als bei Dekaninnen und Dekanen enthält die Kirchenordnung keine Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 entsprechende Regelung für Pröpstinnen und Pröpste. Um eine Übergangszeit zu vermeiden, in der eine Pröpstin oder ein Propst ohne Zuordnung zu einem Propsteibereich tätig wäre, schlägt die Kirchenleitung vor, die Anpassung der Zahl der Propsteibereiche mit dem Erreichen des Ruhestandsalters der Pröpstin für Rhein-Main zu verbinden. Hieraus leitet sich das Datum 1. Oktober 2017 ab.

2. Rechtliche Aspekte

a) Änderung der Kirchenordnung

Die beabsichtigte Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche macht eine Änderung der Kirchenordnung erforderlich. In der Kirchenordnung ist zwar nicht die Zahl der Propsteibereiche festgeschrieben; für die Pröpstinnen und Pröpste sind jedoch (1.) eine feste sechsjährige Amtszeit und (2.) eine bestimmte regionale Zuständigkeit vorgegeben. Wenn eine Änderung der Zahl der Propsteibereiche erfolgen soll, muss eines der beiden Prinzipien im Rahmen einer Übergangsregelung vorübergehend aufgegeben werden. Dazu ist eine Öffnungsklausel in der Kirchenordnung erforderlich. Eine Veränderung der Zuständigkeit erscheint eher vertretbar als eine Verkürzung der Amtszeit. Da eine neue Zuordnung durch Kirchengesetz erfolgt, sind die Regionen durch ihre Synodalen am Veränderungsprozess beteiligt. Die Kirchenleitung schlägt daher vor, in **Artikel 56** folgende Übergangsbestimmung aufzunehmen:

„(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

Von dieser Übergangsbestimmung würde mit Artikel 3 des hier ebenfalls vorgelegten Gesetzentwurfes zur Neuordnung der Propsteibereiche erstmals Gebrauch gemacht werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, eine Vakanzregelung in die Kirchenordnung aufzunehmen. Hierfür soll in **Artikel 55** folgender Absatz angefügt werden:

„(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.“

Gemäß Artikel 39 Absatz 2 kann ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss. Die Kirchenleitung bringt die Änderung der Kirchenordnung daher in einem gesonderten Gesetzentwurf ein. Die übrigen Rechtsänderungen können dagegen in einem sogenannten Artikelgesetz zusammengefasst werden.

b) Propsteibereichesgesetz (Artikel 1)

Es wird vorgeschlagen, das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7. Dezember 1949 (RS Nr. 50) mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 neu zu fassen und dem Gesetz eine neue Bezeichnung zu geben. Die bisherige Gliederung soll übernommen werden. Allerdings wird eine Neufassung von § 1 Absatz 3 vorgeschlagen. Die Vorschrift lautet derzeit:

„Die Abgrenzung der Propsteibereiche sowie die territoriale Zuordnung der Dekanate wird von der Kirchenleitung vorgenommen und bedarf der Zustimmung der Kirchensynode.“

Diese Regelung ist rechtssystematisch ungewöhnlich. Wenn für eine Rechtsverordnung eine synodale Beteiligung vorgesehen ist, dann wird dieses Recht in der Regel vom Kirchensynodalvorstand wahrgenommen. Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschrift wie folgt neu zu fassen:

„Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

Da der Kirchensynodalvorstand regelmäßig die zuständigen synodalen Ausschüsse in das Zustimmungsverfahren einbezieht, ist auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung eine breite synodale Beteiligung gewährleistet. Sind die Voten der synodalen Ausschüsse uneinheitlich, kann der Kirchensynodalvorstand das Zustimmungsverfahren aussetzen und zunächst einen Synodenbeschluss auf der nächsten Tagung herbeiführen.

Die Neuregelung hätte den Vorteil, dass sich das Plenum der Kirchensynode nicht noch einmal mit der neuen Propsteibereicheverordnung befassen muss, wenn es zu den bereits beschlossenen Dekanatsfusionen im Jahr 2019 kommt.

Eine Veränderung der Zahl der Propsteibereiche ist weiterhin nur durch Kirchengesetz möglich.

c) Propsteibereicheverordnung (Artikel 2)

Es wird vorgeschlagen, die Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche (RS Nr. 51) ebenfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 neu zu fassen und der Verordnung einen neuen Namen zu geben. Aus verfahrensökonomischer Sicht ist es sinnvoll, die Verordnung in das Artikelgesetz aufzunehmen.

d) Übergangsbestimmungen (Artikel 3)

Artikel 3 enthält eine Übergangsbestimmung im Sinne des neuen Artikels 56 Absatz 6 der Kirchenordnung. Da der Propst für Oberhessen von der vorgeschlagenen Änderung der Propsteibereiche nicht betroffen ist, wird dieser in Artikel 3 nicht erwähnt.

e) Änderung der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche (Artikel 4)

Ehe die alte Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche am 1. Oktober 2017 durch die neue Propsteibereicheverordnung (Artikel 2) ersetzt wird, soll sie für die Übergangszeit noch einmal angepasst werden, da am 1. Januar 2016 mehrere Dekanatsfusionen erfolgen. Die Änderung sollte in das Artikelgesetz aufgenommen werden, da sie gemäß § 3 des noch geltenden Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen ohnehin der Zustimmung der Kirchensynode bedarf.

Bei den Dekanaten, die am 1. Januar 2016 fusionieren, stehen die Namen einiger neuer Dekanate noch nicht endgültig fest. Im Gesetzentwurf sind daher in diesen Fällen vorläufige Namen eingesetzt und kursiv gedruckt. Bis zur zweiten Lesung im Herbst 2015 werden die Namen aber feststehen und in den Gesetzentwurf eingefügt werden können.

f) Inkrafttreten

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen am 1. Oktober 2017 in Kraft treten. Lediglich Artikel 4 soll bereits am 1. Januar 2016 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die ersten Dekanatsfusionen wirksam werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf fünf Propsteien führt – unter Beibehaltung der Personal- und Sachausstattung der verbleibenden fünf Propsteibüros – zu einer strukturellen Kostenreduzierung um etwa € 205.000,00 ab dem Jahr 2018 (errechnet auf Grundlage der Personalkosten für das Jahr 2014 und der Miet- und Sachkosten des Jahres 2013; Reisekosten wurden nicht eingerechnet, da sie auch künftig anfallen).

Bis Ende 2014 haben sich die nicht erbrachten Einsparauflagen für das Budget der Kirchenleitung auf etwa € 70.000,00 addiert. Auf Grundlage der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 erhöht sich dieser Betrag um weitere € 20.000,00. Die jährlich zu erbringende durchschnittliche Einsparvorgabe liegt im Budget der Kirchenleitung bei derzeit etwa € 10.300,00; bei Berücksichtigung der Pfarrdienstkosten und der darauf liegenden Einsparvorgabe bei etwa € 20.000,00. Legt man diese Beträge bis zum Jahr 2025 zugrunde, so beläuft sich die strukturell zu erbringende Einsparung auf insgesamt etwa € 190.000,00 bzw. € 290.000,00. Somit ist davon auszugehen, dass die Reduzierung der Propsteibereiche auf fünf Propsteien einen deutlichen strukturellen Beitrag zur Erfüllung der synodalen Einsparauflage aus Perspektive 2025 für das Budget der Kirchenleitung leisten wird.

E. Beteiligung

Konvent der Pröpstinnen und Pröpste

F. Anlagen

1. Landkarte „Entwurf Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien“ (Stand 18.03.2015)
2. Synopse

Referenten:

OKR Heine, OKR Lehmann

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

§ 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 55 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.“

2. In Artikel 56 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Propsteibereichesgesetz (PBG)

§ 1

Zahl der Propsteibereiche

Das Kirchengebiet wird in fünf Propsteibereiche eingeteilt.

§ 2

Bezeichnungen der Propsteibereiche

Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen:

1. Nord-Nassau
2. Oberhessen
3. Rheinhessen und Rheingau-Taunus
4. Rhein-Main
5. Starkenburg

§ 3

Abgrenzung der Propsteibereiche

Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 4

Dienstsitz

Der Dienstsitz der Pröpstin oder des Propstes befindet sich

1. für den Propsteibereich Nord-Nassau in Herborn,
2. für den Propsteibereich Oberhessen in Gießen,
3. für den Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus in Mainz,
4. für den Propsteibereich Rhein-Main in Wiesbaden,
5. für den Propsteibereich Starkenburg in Darmstadt.

§ 5

Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Propste lauten:

1. Die Pröpstin / Der Propst für Nord-Nassau
2. Die Pröpstin / Der Propst für Oberhessen
3. Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Rheingau-Taunus
4. Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main
5. Die Pröpstin / Der Propst für Starkenburg

Artikel 2

Propsteibereicheverordnung (PBVO)

§ 1

Propsteibereich Nord-Nassau

Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, *Diez/Nassau/St. Goarshausen*, Bad Marienberg, *Biedenkopf/Gladenbach*, Runkel, Selters und Weilburg.

§ 2

Propsteibereich Oberhessen

Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Alsfeld, *Büdingen/Nidda/Schotten*, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg, Wetterau und Vogelsberg.

§ 3

Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus

Der Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus umfasst die Dekanate Alzey, *Bad Schwalbach/Idstein*, Ingelheim, Mainz, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau.

§ 4

Propsteibereich Rhein-Main

Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Dreieich, Hochtaunus, Frankfurt am Main, Kronberg, Offenbach, Rodgau und Wiesbaden.

§ 5

Propsteibereich Starkenburg

Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate *Bergstraße/Ried-Süd*, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, *Groß-Gerau/Ried-Nord/Rüsselsheim*, Odenwald und Vorderer Odenwald.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Kirchenordnung gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Rheinhessen ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neuen Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus zuständig und führt folgende Amtsbezeichnung: Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhessen und Rheingau-Taunus.
2. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Nord-Nassau ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neu zugeschnittenen Propsteibereich Nord-Nassau zuständig.
3. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Starkenburg ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neu zugeschnittenen Propsteibereich Starkenburg zuständig.
4. Die gewählte Pröpstin oder der gewählte Propst für Süd-Nassau ist vom 1. Oktober 2017 bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit für den neuen Propsteibereich Rhein-Main zuständig und führt folgende Amtsbezeichnung: Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main.

Artikel 4

Änderung der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche zum 1. Januar 2016

Die §§ 1 bis 6 der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche vom 29. Mai 1953, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223), werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate An der Dill, Bad Marienberg, *Biedenkopf/Gladenbach*, Runkel, Selters und Weilburg.

§ 2

Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate Alsfeld, *Büdingen/Nidda/Schotten*, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg, Wetterau und Vogelsberg.

§ 3

Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate *Bad Schwalbach/Idstein*, *Diez/Nassau/St. Goarshausen*, Hochtaunus, Kronberg und Wiesbaden.

§ 4

Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate Dreieich, Frankfurt am Main, *Groß-Gerau/Rüsselsheim*, Offenbach und Rodgau.

§ 5

Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate Alzey, Ingelheim, Mainz, Oppenheim, Wöllstein und Worms-Wonnegau.

§ 6

Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate Bergstraße, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Odenwald, Ried und Vorderer Odenwald.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7. Dezember 1949, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), und die Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche vom 29. Mai 1953, in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4, außer Kraft.

Entwurf
Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien

Stand: 23.03.2015

Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand: 2015)

Mit. = Mitglieder (Stand: 2013)

Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand: 2015)



Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5)</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Die Pröpstinnen und Pröpste</p> <p style="text-align: center;">Artikel 54 Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation.</p> <p>(3) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 55 Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird; 2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation; 3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten; 4. die Seelsorge an Pfarrerrinnen und Pfarrern; 5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen. <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</p>	<p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am ###</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Die Pröpstinnen und Pröpste</p> <p style="text-align: center;">Artikel 54 Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben teil am Leitungsauftrag der Kirchenleitung. Im Rahmen dieses Auftrages sind sie zusammen mit der Kirchenpräsidentin oder mit dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter insbesondere berufen, innerhalb der Kirchenleitung und gegenüber der Kirche im Gesamten geistlich orientierend zu wirken.</p> <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag der geistlichen Leitung in ihrem Propsteibereich durch die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Verwaltung der Sakramente sowie durch den Dienst der Ordination und der Visitation.</p> <p>(3) Den Pröpstinnen und den Pröpsten obliegt die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 55 Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird; 2. die Mitverantwortung für die Ordination und Visitation; 3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten; 4. die Seelsorge an Pfarrerrinnen und Pfarrern; 5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen. <p>(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereichs einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.</p> <p>(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen, Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.</p> <p><u>(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über eine Vakanzvertretung entscheidet die Kirchenleitung.</u></p>

<p style="text-align: center;">Artikel 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste</p>
<p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.</p> <p>(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.</p> <p>(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p><u>(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</u></p>

<p style="text-align: center;"><u>Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen</u></p> <p>Vom 7. Dezember 1949 (ABl. 1967 S. 24), in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Das Kirchengebiet wird in <u>sechs</u> Propsteibereiche eingeteilt.</p> <p>(2) Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnung: Nord-Nassau Oberhessen <u>Süd-Nassau</u> Rhein-Main <u>Rheinhausen</u> Starkenburg</p> <p>(3) <u>Die Abgrenzung der Propsteibereiche sowie die territoriale Zuordnung der Dekanate wird von der Kirchenleitung vorgenommen und bedarf der Zustimmung der Kirchensynode.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Dienstsitz der Pröpstin/des Propstes befindet sich <u>in ihrem/seinem Propsteibereich, und zwar:</u> für Nord-Nassau in Herborn für Oberhessen in Gießen für <u>Süd-Nassau</u> in Wiesbaden</p> <p>für Rhein-Main in <u>Frankfurt am Main</u> für <u>Rheinhausen</u> in Mainz für Starkenburg in Darmstadt</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p><u>Die Amtsbezeichnung lautet:</u> <u>Evangelische Kirche in Hessen und Nassau</u> <u>Die Pröpstin/Der Propst für ...</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Übergangsbestimmung</u></p> <p><u>Die Amtsgeschäfte der Pröpstinnen und Propste gehen zum Zeitpunkt der Neubildung der Propsteibereiche auf die/den jeweils in diesem Gebiet amtierende/n Pröpstin/Propst über. Deren/dessen Amtszeit rechnet vom Zeitpunkt ihrer/seiner letzten Wahl in das Propstamt.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Inkrafttreten</u></p> <p><u>Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.</u></p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereichengesetz (PBG)</u></p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Zahl der Propsteibereiche</u></p> <p>Das Kirchengebiet wird in <u>fünf</u> Propsteibereiche eingeteilt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Bezeichnungen der Propsteibereiche</u></p> <p>Die Propsteibereiche führen folgende Bezeichnungen: <u>1.</u> Nord-Nassau <u>2.</u> Oberhessen <u>3.</u> <u>Rheinhausen</u> und Rheingau-Taunus <u>4.</u> Rhein-Main</p> <p><u>5.</u> Starkenburg</p> <p style="text-align: center;">§ 3 <u>Abgrenzung der Propsteibereiche</u></p> <p><u>Die Zuordnung der Dekanate zu den Propsteibereichen erfolgt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4 <u>Dienstsitz</u></p> <p>Der Dienstsitz der Pröpstin <u>oder</u> des Propstes befindet sich <u>1.</u> für <u>den Propsteibereich</u> Nord-Nassau in Herborn, <u>2.</u> für <u>den Propsteibereich</u> Oberhessen in Gießen, <u>3.</u> für <u>den Propsteibereich</u> Rheinhausen und Rheingau-Taunus in Mainz, <u>4.</u> für den Propsteibereich Rhein-Main in <u>Wiesbaden</u>, <u>5.</u> für <u>den Propsteibereich</u> Starkenburg in Darmstadt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Amtsbezeichnungen</u></p> <p><u>Die Amtsbezeichnungen der Pröpstinnen und Propste lauten:</u> <u>1.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Nord-Nassau <u>2.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Oberhessen <u>3.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Rheinhausen und Rheingau-Taunus <u>4.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Rhein-Main <u>5.</u> Die Pröpstin / Der Propst für Starkenburg</p> <p style="text-align: center;"><i>Das neue Propsteibereichengesetz soll am 1. Oktober 2017 in Kraft treten.</i></p>
---	---

<p style="text-align: center;"><u>Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche</u></p> <p>In der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223)</p> <p>Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7.12.1949 (ABl. 1949 S. 164), in der Fassung vom 23.4.1999 (ABl. 1999 S. 121) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt folgende Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchensynode beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate: <u>Bad Marienberg</u>, <u>Biedenkopf</u>, <u>Dillenburg</u>, <u>Gladenbach</u>, <u>Herborn</u>, <u>Runkel</u>, <u>Selters</u>, <u>Weilburg</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate: <u>Alsfeld</u>, <u>Büdingen</u>, <u>Butzbach</u>, <u>Gießen</u>, <u>Grünberg</u>, <u>Homburg</u>, <u>Hungen</u>, <u>Kirchberg</u>, <u>Nidda</u>, <u>Schiffenberg</u>, <u>Schotten</u>, <u>Wetterau</u>, <u>Vogelsberg</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate: <u>Bad Homburg</u>, <u>Bad Schwalbach</u>, <u>Diez</u>, <u>Idstein</u>, <u>Kronberg</u>, <u>Nassau</u>, <u>St. Goarshausen</u>, <u>Usingen</u>, <u>Wiesbaden</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate: <u>Alzey</u>, <u>Ingelheim</u>, <u>Mainz</u>, <u>Oppenheim</u>, <u>Wöllstein</u>, <u>Worms-Wonnegau</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate: <u>Dreieich</u>, <u>Frankfurt am Main-Höchst</u>, <u>Frankfurt am Main-Nord</u>, <u>Frankfurt am Main-Mitte-Ost</u>, <u>Frankfurt am Main-Süd</u>, <u>Groß-Gerau</u>, <u>Offenbach</u>, <u>Rodgau</u>, <u>Rüsselsheim</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate: <u>Bergstraße-Mitte</u>, <u>Bergstraße-Süd</u>, <u>Darmstadt-Stadt</u>, <u>Darmstadt-Land</u>, <u>Erbach</u>, <u>Groß-Umstadt</u>, <u>Reinheim</u>, <u>Ried</u>.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereicheverordnung (PBVO)</u></p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Nord-Nassau</u></p> <p>Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate <u>An der Dill</u>, <u>Diez/Nassau/St. Goarshausen</u>, <u>Bad Marienberg</u>, <u>Biedenkopf/Gladenbach</u>, <u>Runkel</u>, <u>Selters</u> und <u>Weilburg</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Oberhessen</u></p> <p>Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate <u>Alsfeld</u>, <u>Büdingen/Nidda/Schotten</u>, <u>Gießen</u>, <u>Grünberg</u>, <u>Hungen</u>, <u>Kirchberg</u>, <u>Wetterau</u> und <u>Vogelsberg</u>.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt §§ 1, 3 und 4.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Rheinhessen und Rheingau-Taunus</u></p> <p>Der Propsteibereich <u>Rheinhessen</u> und <u>Rheingau-Taunus</u> umfasst die Dekanate <u>Alzey</u>, <u>Bad Schwalbach/Idstein</u>, <u>Ingelheim</u>, <u>Mainz</u>, <u>Oppenheim</u>, <u>Wöllstein</u> und <u>Worms-Wonnegau</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Rhein-Main</u></p> <p>Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate <u>Dreieich</u>, <u>Hochtaunus</u>, <u>Frankfurt am Main</u>, <u>Kronberg</u>, <u>Offenbach</u>, <u>Rodgau</u> und <u>Wiesbaden</u>.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;"><u>Propsteibereich Starkenburg</u></p> <p>Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate <u>Bergstraße/Ried-Süd</u>, <u>Darmstadt-Stadt</u>, <u>Darmstadt-Land</u>, <u>Groß-Gerau/Ried-Nord/Rüsselsheim</u>, <u>Odenwald</u> und <u>Vorderer Odenwald</u>.</p> <p style="text-align: center;"><i>Die neue Propsteibereicheverordnung soll am 1. Oktober 2017 in Kraft treten.</i></p>
--	---

<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche</p>	<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche</p>
<p>In der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223) Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7.12.1949 (ABl. 1949 S. 164), in der Fassung vom 23.4.1999 (ABl. 1999 S. 121) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt folgende Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchensynode beschlossen:</p>	<p>In der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 122), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p>
<p>Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate: <u>Bad Marienberg</u>, <u>Biedenkopf</u>, <u>Dillenburg</u>, <u>Gladenbach</u>, <u>Herborn</u>, <u>Runkel</u>, <u>Selters</u>, <u>Weilburg</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Nord-Nassau umfasst die Dekanate <u>An der Dill</u>, <u>Bad Marienberg</u>, <u>Biedenkopf/Gladenbach</u>, <u>Runkel</u>, <u>Selters</u> und <u>Weilburg</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p>
<p>Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate: <u>Alsfeld</u>, <u>Büdingen</u>, <u>Butzbach</u>, <u>Gießen</u>, <u>Grünberg</u>, <u>Homburg</u>, <u>Hungen</u>, <u>Kirchberg</u>, <u>Nidda</u>, <u>Schiffenberg</u>, <u>Schotten</u>, <u>Wetterau</u>, <u>Vogelsberg</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Oberhessen umfasst die Dekanate <u>Alsfeld</u>, <u>Büdingen/Nidda/Schotten</u>, <u>Gießen</u>, <u>Grünberg</u>, <u>Hungen</u>, <u>Kirchberg</u>, <u>Wetterau</u> und <u>Vogelsberg</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p>
<p>Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate: <u>Bad Homburg</u>, <u>Bad Schwalbach</u>, <u>Diez</u>, <u>Idstein</u>, <u>Kronberg</u>, <u>Nassau</u>, <u>St. Goarshausen</u>, <u>Usingen</u>, <u>Wiesbaden</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Süd-Nassau umfasst die Dekanate <u>Bad Schwalbach/Idstein</u>, <u>Diez/Nassau/St. Goarshausen</u>, <u>Hochtaunus</u>, <u>Kronberg</u> und <u>Wiesbaden</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p>
<p>Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate: <u>Dreieich</u>, <u>Frankfurt am Main-Höchst</u>, <u>Frankfurt am Main-Nord</u>, <u>Frankfurt am Main-Mitte-Ost</u>, <u>Frankfurt am Main-Süd</u>, <u>Groß-Gerau</u>, <u>Offenbach</u>, <u>Rodgau</u>, <u>Rüsselsheim</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Rhein-Main umfasst die Dekanate <u>Dreieich</u>, <u>Frankfurt am Main</u>, <u>Groß-Gerau/Rüsselsheim</u>, <u>Offenbach</u> und <u>Rodgau</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p>
<p>Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate: <u>Alzey</u>, <u>Ingelheim</u>, <u>Mainz</u>, <u>Oppenheim</u>, <u>Wöllstein</u>, <u>Worms-Wonnegau</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Rheinhessen umfasst die Dekanate <u>Alzey</u>, <u>Ingelheim</u>, <u>Mainz</u>, <u>Oppenheim</u>, <u>Wöllstein</u> und <u>Worms-Wonnegau</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p>
<p>Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate: <u>Bergstraße-Mitte</u>, <u>Bergstraße-Süd</u>, <u>Darmstadt-Stadt</u>, <u>Darmstadt-Land</u>, <u>Erbach</u>, <u>Groß-Umstadt</u>, <u>Reinheim</u>, <u>Ried</u>.</p>	<p>Der Propsteibereich Starkenburg umfasst die Dekanate <u>Bergstraße</u>, <u>Darmstadt-Stadt</u>, <u>Darmstadt-Land</u>, <u>Odenwald</u>, <u>Ried</u> und <u>Vorderer Odenwald</u>.</p>
	<p><i>Die Änderungen sollen am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Am 1. Oktober 2017 soll diese Verordnung dann durch die neue Propsteibereicheverordnung (Artikel 2) ersetzt werden.</i></p>

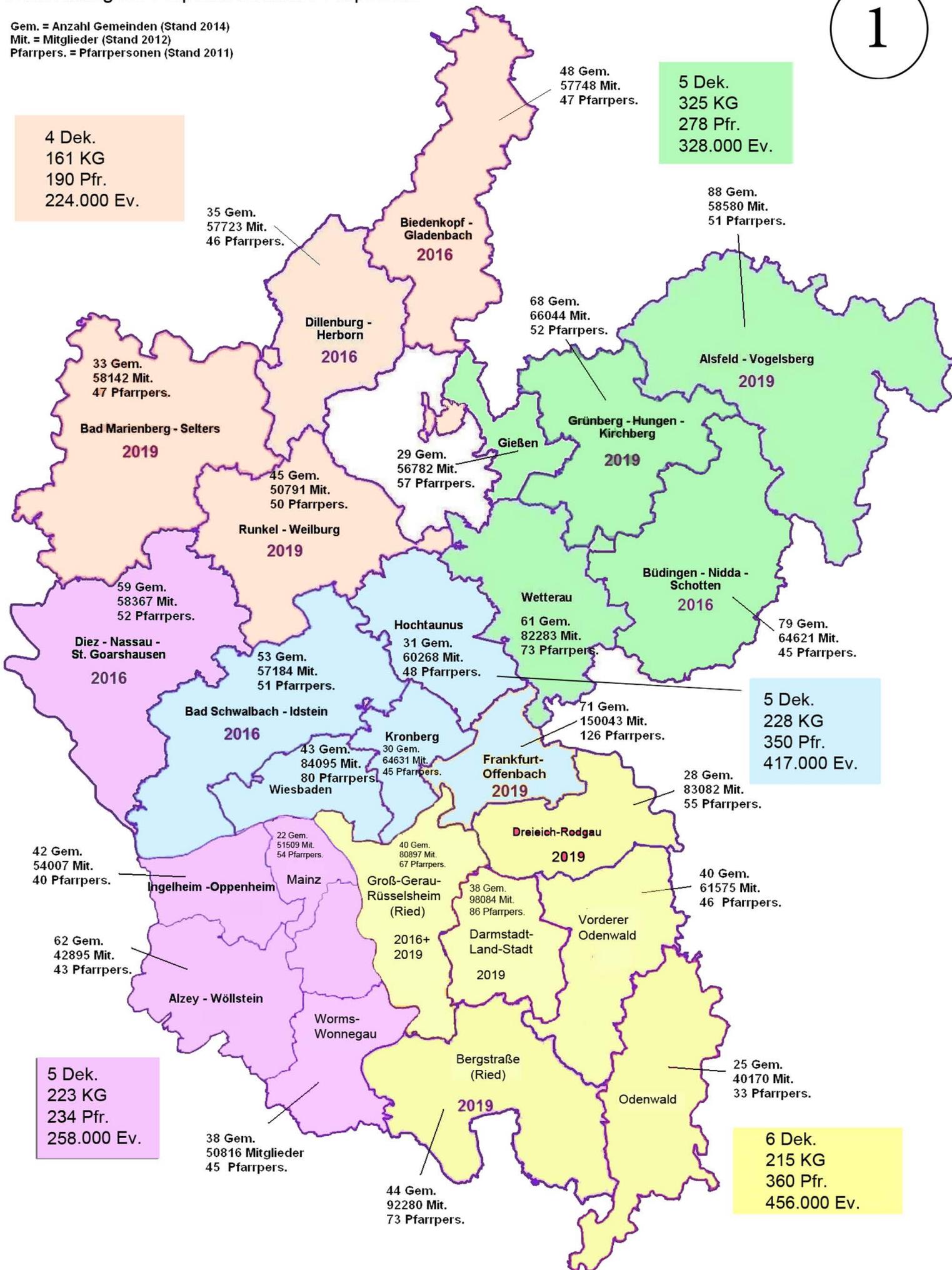
Neuordnung der Propsteibereiche

1. Karte der Propsteibereiche aus der Drucksache 75/14
2. Karte der Propsteibereiche gemäß Antrag des Synodalen Kraft zur Drucksache 75/14
3. Karte mit dem Entwurf zur Neuordnung der Propsteibereiche in Drucksache 13/15

Vorschlag zur Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien

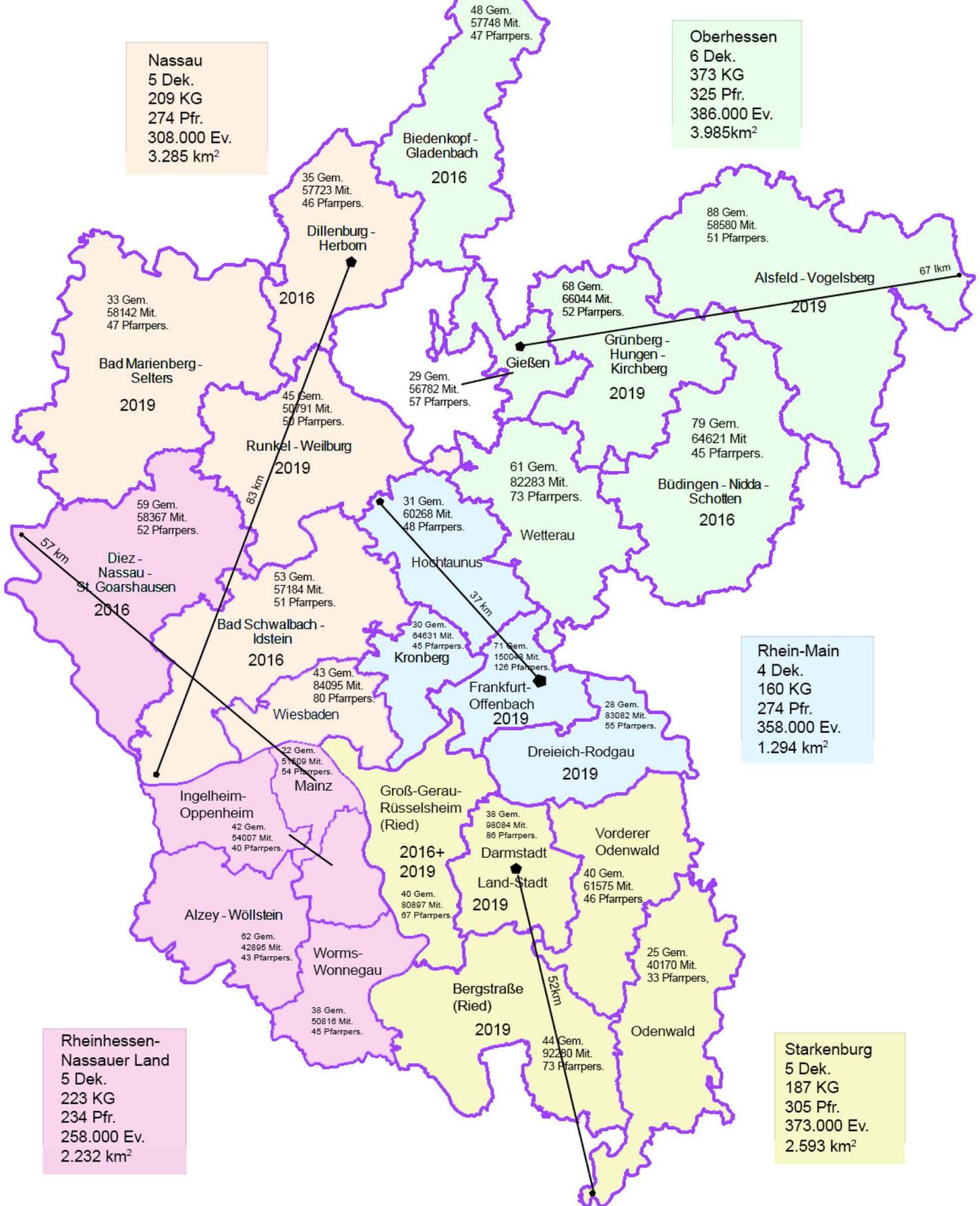
1

Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand 2014)
Mit. = Mitglieder (Stand 2012)
Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand 2011)



Vorschlag des Synodalen Kraft zur
Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien

Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand 2014)
Mit. = Mitglieder (Stand 2012)
Pfarrpers. = Pfarrpersonenm (Stand 2011)



Entwurf
Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien

Stand: 23.03.2015

Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand: 2015)

Mit. = Mitglieder (Stand: 2013)

Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand: 2015)

